

# Wegleitung zur Steuererklärung

Kantonssteuer / Direkte Bundessteuer

2019

# Natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons

Steuerverwaltung des Kantons Graubünden

Per la versione italiana prego voltare.

# Wo finden Sie was

Allgemeines	
Zustellung der Steuererklärung	2
Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse	3
Termine / Fristen	3
Hauptformular	
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	5
Einkünfte in Graubünden	7
Einkünfte ausserhalb Graubündens	7
Allgemeine Abzüge	9
Zusätzliche Abzüge	13
Sozialabzüge	14
Vermögenswerte in Graubünden	19
Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden	19
Schulden	19
Steuerfreie Beträge	20
Formulare Liegenschaften	
Verzeichnis der Liegenschaften	21
Erträge der Privatliegenschaften	23
Vermietung von Ferienwohnungen	27

# Grüezi, salve und allegra

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung richtig auszufüllen.

Für die meisten Fragen und Probleme haben wir Lösungen aufgezeigt. Sollten dennoch Unklarheiten auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihr **Gemeindesteueramt (Verzeichnis finden Sie in der Mitte dieser Wegleitung)**. Dort hilft man Ihnen gerne weiter. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage **www.stv.gr.ch** und für Rückfragen steht die Mailadresse **kommissariat@stv.gr.ch** zur Verfügung.

Um Steuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften anzufragen, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Steueramt der Liegenschaftengemeinde.

Die Einkünfte eines Kalenderjahres bilden die Grundlage für die Besteuerung im gleichen Jahr. Die provisorischen Steuerrechnungen werden auf Grund der Vorjahresfaktoren erstellt. Nach Eingang und Kontrolle Ihrer Steuererklärung erhalten Sie die Veranlagung und die definitive Steuerrechnung für das Jahr 2019.

Freundliche Grüsse

Kantonale Steuerverwaltung

Gemeindesteueramt

# Zustellung der Steuererklärung

Das Ausfüllen der Steuererklärung für Graubünden kann entweder elektronisch oder mit Papierformularen erfolgen. Sie können zwischen folgenden **Zustellungsformen für die Steuererklärung** wählen:

Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung: Dabei handelt es sich um ein Schreiben, in welchem die Register- / Referenznummer und der Einreichetermin für die Steuererklärung mitgeteilt werden. Nach Erhalt der Aufforderung kann die Deklarationssoftware "SofTax GR" von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung www.stv.gr.ch heruntergeladen, installiert und die Steuererklärung erstellt werden. Wird die Steuererklärung durch einen Dritten (z.B Steuervertreter in der Schweiz) ausgefüllt, der dafür eine Deklarationssoftware verwendet, benötigt dieser nicht mehr Informationen als das Aufforderungsschreiben enthält. Diese Zustellungsform trägt ökologischen Anliegen am besten Rechnung, benötigt am wenigsten Zeit und verursacht die geringsten Kosten. Gleichzeitig bietet sie Gewähr dafür, dass die zum Zeitpunkt von Download und Installation aktuellste verfügbare Version von "SofTax GR" für die Steuererklärung verwendet wird. Personen, die im Kanton Graubünden neu in die Steuerpflicht eintreten (z.B. durch Erwerb von Grundstücken, Errichtung von Betriebsstätten), wird die Steuererklärung in dieser Form zugestellt, wenn sie nicht ausdrücklich eine andere Zustellform wählen.

Papier: Wird diese Zustellform gewählt, erfolgt die Zustellung der Steuererklärungsformulare und der Wegleitung zur Steuererklärung in Papierform. Sie ist sehr aufwendig in Produktion und Versand und sollte nur gewählt werden, wenn die Steuererklärung nicht mit einer Deklarationssoftware am PC erstellt wird.

# Steuerpflicht, Personalien, Familienverhältnisse

Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden, welche im Kanton Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben sind, Betriebsstätten unterhalten, an Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben, sind hier für das Vermögen und Einkommen daraus steuerpflichtig. Sie entrichten ihre Steuern für die im Kanton Graubünden steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen und Vermögen entspricht; mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für die im Kanton steuerbaren Faktoren massgebend ist, soweit es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen.

Für die Personalien und Familienverhältnisse ist der Stand am 31. Dezember 2019 oder am Ende der Steuerpflicht massgebend. Ehegatten, welche in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften, sind gemeinsam steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ebenso ist das Vermögen und der Vermögensertrag minderjähriger Kinder vom Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zu versteuern. Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet. Bei Ehepaaren tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Ehemann und unter "Steuerpflichtige Person 2" die Ehefrau ein. Bei eingetragenen Partnerschaften tragen Sie unter "Steuerpflichtige Person 1" den Partner 1 und unter "Steuerpflichtige Person 2" den Partner 2 gemäss Partnerschaftsurkunde ein.

Beide Ehegatten sowie Partnerinnen oder Partner eingetragener Partnerschaften sind im Verfahren **gleichgestellt** und sollten deshalb auch die Steuererklärung gemeinsam unterzeichnen. Unterschreibt jedoch nur ein Ehegatte / Partner die Steuererklärung, wird angenommen, dass er den anderen im Verfahren im **beidseitigen Einverständnis** vertritt. Handlungen eines Ehegatten / Partners binden somit auch den anderen Ehegatten / Partner.

# **Termine / Fristen**

Einreichetermin für die Steuererklärung 2019 ist der 30. September 2020.

Vor Ablauf der in der Praxisfestlegung "StG Art. 127 Steuererklärung Fristen" festgesetzten Fristen kann ein Fristerstreckungsgesuch online unter www.stv.gr.ch eingereicht werden. Wird das Fristverlängerungs-Gesuch nicht elektronisch eingereicht, so ist dieses unter Angabe der Register-Nummer schriftlich an die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 2/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu stellen. Das Gesuch wird nur beantwortet, wenn diesem nicht oder nur teilweise entsprochen wird. Bitte beachten Sie, dass nach erfolgter Mahnung keine Fristverlängerungen mehr gewährt werden.

# Hauptformular

Die nachstehenden Ausführungen enthalten die Anleitung zum Ausfüllen des Hauptformulars für ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen mit Grundbesitz oder Betriebsstätten im Kanton (Formular 1b) zur Steuererklärung 2019.

Damit Sie die gewünschten Informationen rascher finden, sind die **Stichworte**, **Hinweise** und **Tabellen** in der Beschreibung der einzelnen Positionen **blau** hervorgehoben. Die Nummerierung der nachstehenden Abschnitte entspricht der Ziffernnummerierung auf dem Formular.

# Hauptformular, Seite 1 (Formular 1b)

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31.12.2019									
	Steu	Steuerpflichtige Person 1			Steuerpf	lich	tige Person 2	**)	
Geburtsdatum / Zivilstand	26.0	3.1963	3/ verhei	ratet	26,12,1965				
Versichertennummer AHV									
Konfession	evan	gelisc	h		evange	lisc	ch		
Beruf / Tätigkeit	Fina	nzber	ater		Sachbe	ear	beiterin		
Arbeitgeber	Bank	AG			Hande	ls A	AG		
Beschäftigungsgrad in %	100				20				
Selbständig erwerbend	ja 🔲		nein 🔀		ja 🗌		nein 🕽	X	
Inhaber / Teilhaber der Firma									
Telefon	P.		G.		P.		G.		
E-Mail-Adresse	fmus	ster@	muenchen.de	e	fmuste	er@	muenchen.	de	
Minderjährige oder in Ausbild	lung	stehen	<b>de Kinder,</b> der	en Unterhalt Sie :	zur Hauptsa	ache	e bestreiten		
Name /Vorname	Gebu	tsdatum	In Ihrem Haushalt?	Stipendien	Nur be	i getr	ennt besteuerten l	Eltern auszul	füllen
Ausbildungsinstitut / -betrieb, Ort		Ausbildungs- ende Aufenth auswärtige dungs		Total Einkünfte unter- stützter volljähriger Kinder in Ausbildung	Unterhaltsbeiträge vom anderen Elternteil?		Gemeinsames Kind mit Konkubi- natspartner?	Gemein- sames Sorgerecht?	Alternieren- de Obhut?
<sup>1</sup> Karl	10.0	02.99	X	2'000				П	П
Technikerschule Stuttgart	(	07,22	X	9'350					
<sup>2</sup> Kurt	16.0	08.02	X					П	
Kochlehre, Hotel Muster, München	(	07.22							
<sup>3</sup> Katharina	25.	09.14	X				П	П	
			Ш						
Unterstützungsbedürftige, vo	n Ihn	en unte	erhaltene Per	sonen (ohne Ehe	gatten / Partr				
Name / Vorname	Geburt	sjahr Wol	hnort und Adresse				erstützungsbetrag Steuerjahr (Fr.)		bt in laushalt?
							r otodorjam (r r.)		
Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare (bitte nur ein Feld ankreuzen)     Zahladresse in der Schweiz für allfällige Steuerrückerstattungen (nur ausfüllen wenn neue Zahladresse)					adresse)				
Sprache bzw. Zustellungsform	Deutsch Italienisch			IBAN	···				
Aufforderung zur Einreichung der Steuererklä	irung 🔀 🗆 Bank			Bank / Institut: Beze	Bank/Institut: Bezeichnung XY Bank				
Papier				PLZ	und Ort 5t.	Mo	oritz		
Kontoinhaber F. Muster-Meier  Für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz  Die Zustellung von Verfügungen wird bis zum Widerruf an folgende Adresse gewünscht:									
(ohne Angaben erfolgt die Zustellung an die	oben aut	gedruckte	Adresse)						

<sup>\*\*)</sup>Bei Ehegatten die Ehefrau, bei eingetragenen Partnerschaften die auf der Partnerschaftsurkunde als Partner/in 2 aufgeführten Person.

# Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Für die Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse ist der Stand am 31. Dezember 2019 massgebend.

Die Frage nach einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** beantworten Sie auch dann mit 'ja', wenn Sie nur im Nebenerwerb selbständig erwerbend sind.

In der Tabelle Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder sind die Kinder aufzuführen, deren Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten (weitere Ausführungen dazu finden Sie in Ziffer 12.3-5). Für die volljährigen, in Ausbildung stehenden Kinder ist zusätzlich deren steuerbares Einkommen zu deklarieren.

Bei getrennt besteuerten Eltern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) mit gemeinsamen Kindern werden zusätzliche Angaben benötigt. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge, Sorgerecht und Obhut in den dafür vorgesehenen Checkboxen.

Als **unterstützungsbedürftige** Person gilt jede vom Steuerpflichtigen unterhaltene Person, ausgenommen Ehegatte / Partner, Konkubinatspartner und Kinder.

#### Zahladresse für allfällige Steuerrückerstattungen

Die Angabe einer gültigen Zahladresse erspart der Veranlagungsbehörde umständliche Abklärungen und kann zu einer schnelleren Ausführung von allfälligen Steuerrückerstattungen beitragen.

#### Änderungsantrag für die zukünftige Zustellung der Formulare

#### Wichtig:

- Nur ausfüllen, wenn eine Änderung gegenüber der bisherigen Zustellung gewünscht wird.
- Nur ein Feld ankreuzen.
- Gewünschte Zustellungsart gilt bis zum nächsten Änderungsantrag.
- "Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung" als Alternative zu den Papierformularen. Lesen Sie dazu die Ausführungen auf Seite 2.

Bitte beachten Sie, dass bei den mit Deklarationssoftware erstellten Steuererklärungs-Formularen handschriftliche Vermerke wegen der elektronischen Verarbeitung (Bar-Code) nicht berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Angaben gelten als nicht getätigt und die Deklaration ist im rechtlichen Sinne unvollständig. Falls Sie die Steuererklärung mit SofTax GR ausfüllen, müssen Sie zusätzliche Angaben im eigens dafür eingerichteten Formular "Bemerkungen" in SofTax GR anbringen.

Stellen Sie bitte die unterzeichnete Steuererklärung und die ausgefüllten Hilfsblätter und Belege oder die unterzeichnete Quittung (bei elektronischer Datenübermittlung), sowie alle notwendigen Belege (falls diese nicht in elektronischer Form in "SofTax GR" hinzugefügt worden sind) im beiliegenden Rückantwortcouvert der Kantonalen Steuerverwaltung Graubünden, Verarbeitungszentrum 1/KO, Steinbruchstrasse 18, 7001 Chur zu. Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichnete Quittung beim Verarbeitungszentrum eingetroffen ist.

# Hauptformular, Seite 2 (Formular 1b)

#### Steuerausscheidung

Die Ausscheidung für Graubünden (Einkommen und Vermögen) sowie für die Schweiz (Einkommen) wird im Rahmen der Steuerveranlagung durch die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen vorgenommen.

INIKIÏI	NFTE IM IN- UND AUSLAND		Code	Kanton Fr.	Bund Fr. Diese Spalte ist nur
	erpflichtigen Personen und der minderjährigen l	0000		von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Ausland auszufüllen.	
. In G	Graubünden				
1.1	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7	170	16'200	14'256
1.2	Selbständige Erwerbstätigkeit	Person 1	110		
		Person 2	111		
1.3	Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften	Person 1	112		
		Person 2	113		
1.4	Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesell-	Person 1	114		
	schaften	Person 2	115		
1.5	Ertrag aus unverteilten Erbschaften		180		
1.6	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		164		
Tot	al Einkünfte in Graubünden S	umme Ziffern 1.1 bis 1.6		16'200	14'256
. Aus	sserhalb Graubünden				
3.1	3.1 Unselbständige Erwerbstätigkeit	Person 1	100	250'000	250'000
		Person 2	101	20'000	20'000
3.2	Selbständige Erwerbstätigkeit	Person 1	110		
		Person 2	111		
3.3	Aus Anteilen an einfachen Gesellschaften	Person 1	112		
		Person 2	113		
3.4	Aus Anteilen an Kollektiv- / Kommanditgesell-	Person 1	114		
	schaften	Person 2	115		
3.5	AHV- / IV-Renten (zu 100%)	Person 1	130		
		Person 2	131		
3.6	Übrige Renten und Pensionen	Person 1	134		
		Person 2	135		
3.7	Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennu gener Partnerschaft	ng, Auflösung eingetra-	160		
3.8	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		161		
3.9	Nettoertrag der Liegenschaften	Formular 7	170	62'400	62'400
3.10	Ertrag aus Wertschriften und Guthaben		174	850	850
3.11	1 Ertrag aus unverteilten Erbschaften		180		
3.12	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		164		
Tot	al Einkünfte ausserhalb Graubünden Su	mme Ziffern 3.1 bis 3.12		333'250	333'250
Tot	al Einkünfte	Ziffer 2 + Ziffer 4	190	349'450	347'506

# **Einkünfte**

# 1. Einkünfte in Graubünden

# 1.1 Nettoertrag der Liegenschaften

In dieser Ziffer sind die auf dem Formular 7 "Liegenschaften", Seite 2, berechneten Nettoerträge der Privatliegenschaften einzusetzen. Siehe dazu die zugehörigen Ausführungen auf Seite 21.

#### 1.2 – 1.6 Weitere Einkünfte

Darunter fallen

- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. aus Betriebsstätten und Baugesellschaften);
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektiv-/ Kommanditgesellschaften;
- Einkommen aus unverteilten Erbschaften mit Liegenschaften in Graubünden;
- Weitere Einkünfte.

Die entsprechenden Abrechnungen sind der Steuererklärung beizulegen.

#### 3. Einkünfte ausserhalb Graubündens

#### 3.1 - 3.12 Weitere Einkünfte ausserhalb Graubündens

Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind auch sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden erwirtschafteten Einkünfte zu deklarieren. Dies sind:

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Einkommen aus Anteilen an einfachen Gesellschaften;
- Einkommen aus Anteilen an Kollektivgesellschaften;
- Renten und Pensionen;
- Unterhaltsbeiträge aufgrund Scheidung, Trennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft (inkl. Alimente für minderjährige Kinder);
- · Nettoertrag der Liegenschaften;
- · Ertrag aus Wertschriften und Guthaben;
- Einkommen aus unverteilten Erbschaften;
- · Weitere Einkünfte.

# Hauptformular, Seite 3 (Formular 1b)

						1
					Kanton Fr.	Bund Fr.
				Code		Diese Spalte ist nur von Steuerpflichtigen
AB	ZÜGE	<u> </u>				mit Wohnsitz im Ausland auszufüllen.
6.	Allao	meine Abzüge			Ausianu auszululien.	
0.	6.1	Berufsauslagen bei unselbständiger	Person 1	230	0400	41000
	0.1	Erwerbstätigkeit	Person 2	270	3'100	4'000
	6.2	Schuldzinsen	Person 2	280	2'000	2'000
	6.3	Unterhaltsbeiträge an geschiedene / getrennt leb	anda Chanattan /	200	22'500	22'500
	0.3	Partner	ende Enegalien /	290		
	6.4	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder		291		
	6.5			306		
		die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	Person 2	307		
	6.6	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapit	alien	318	11'700	5'600
	6.7 Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte					
	6.8 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen					
	6.9 Weitere Abzüge, nähere Bezeichnung:					
7.	Total	allgemeine Abzüge Su	mme Ziffern 6.1 bis 6.9		39'300	34'100
8.	Netto	einkommen Zii	ffer 5 abzüglich Ziffer 7	340	310'150	313'406
9.	Zusä	tzliche Abzüge				
	9.1	Krankheits- und Unfallkosten		350		
	9.2	Behinderungsbedingte Kosten		351		
	9.3	Freiwillige Zuwendungen		352	100	100
10.	Total	zusätzliche Abzüge Su	mme Ziffern 9.1 bis 9.3		100	100
11.	Reine	einkommen Ziff-	er 8 abzüglich Ziffer 10	360	310'050	313'306
12.	Sozia	ılabzüge				
	12.1	Zweiverdienerabzug		381	600	9'000
	12.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen					2'600
	12.3 Abzug für Kinder im Vorschulalter				6'200	6'500
	12.4 Abzug für Kinder in Ausbildung				9'300	6'500
	12.5 Abzug für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort				18'600	6′500
	12.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen					
13.	Total	Sozialabzüge Sumi	ne Ziffern 12.1 bis 12.6	389	34'700	31'100
14.	Für di	e Besteuerung massgebendes Gesamteinkommen	Ziff. 11 abzügl. Ziff. 13	390	275'350	282'206

# **Abzüge**

Unter den folgenden Punkten sind sämtliche ausserhalb des Kantons Graubünden anfallenden Abzüge zu deklarieren.

# 6. Allgemeine Abzüge

# 6.1 Berufsauslagen

Als Berufsauslagen werden diejenigen Aufwendungen in Abzug gebracht, welche unmittelbar für die Erzielung des Einkommens aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** anfallen und in einem direkten Zusammenhang zu diesem Einkommen stehen.

#### 6.2 Schuldzinsen

Hier werden sämtliche im Steuerjahr fällig gewordenen und bezahlten **Schuldzinsen** deklariert.

Nicht abziehbar sind **Schuldentilgungen** (Amortisationen) und **Leasingkosten** (inklusive Zinsanteil). Beim **Leasing** von Privatvermögen sind Schuldzinsen nicht abziehbar, weil es sich dabei um ein mietähnliches Verhältnis handelt. Diese Zinsen sind auch dann nicht abziehbar, wenn die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Baukreditzinsen inklusiv Kreditkommissionen gehören bis zum Beginn der Nutzung der Liegenschaft zu den wertvermehrenden Aufwendungen oder den Anlagekosten und sind nicht abziehbar. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung eines Baus eingesetzt werden. Die Qualifikation als Baukredit erfolgt unabhängig von der Herkunft der Fremdmittel und unabhängig von deren Sicherheit. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Als Bauvollendung wird der tatsächliche Bezug des Objekts angenommen. Findet eine Konsolidierung des Baukredits erst nach Bezug statt, werden die Zinsen ab Bezug als (abziehbare) Schuldzinsen zugelassen. Die Baurechtszinsen werden im Formular 7 "Liegenschaften" geltend gemacht.

Zinsbeihilfen sind von den Schuldzinsen in Abzug zu bringen.

Der Abzug für private Hypothekar- und andere Schuldzinsen ist nach oben begrenzt und zwar im Umfang des Bruttovermögensertrages (Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen) plus Fr. 50'000.–. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60% in die Bemessung einbezogen.

#### 6.3 - 6.4 Unterhaltsbeiträge

Abziehbar sind die Unterhaltsbeiträge an den **geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner** sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder**. Für jene Kinder, für welche unter dieser Ziffer Unterhaltsbeiträge geltend gemacht werden, kann unter den Ziffern 12.3 bis 12.5 kein Abzug mehr vorgenommen werden.

# 6.5 Beiträge an die Altersvorsorge, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge

Überobligatorische, laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Säule 2) sowie Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, soweit diese nicht schon im Nettolohn berücksichtigt sind, werden hier deklariert.

Erwerbstätige Personen, welche im Jahre 2019 Prämien bzw. Beiträge an eine Einrichtung für **gebundene Selbstvorsorge** geleistet haben, können diese wie folgt geltend machen:

- Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, bis zu Fr. 6'826.-.
- Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse / 2. Säule) angehören, bis zu 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 34'128.-.

Wichtig: Es sind nur die tatsächlich im Jahre 2019 bezahlten Prämien, Beiträge oder Einlagen abziehbar.

Haben beide Ehegatten / Partner ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen, so kann der Abzug von beiden Ehegatten / Partnern beansprucht werden.

**Nicht Erwerbstätige** können keinen Abzug für Beiträge in die Säule 3a geltend machen. Eine Erwerbstätigkeit wird nur dann als solche akzeptiert, wenn der Lohn mit der AHV/IV etc. abgerechnet wurde.

**Selbständige Erwerbstätigkeit**: Bei **Mitarbeit eines Ehegatten / Partners** im Geschäftsbetrieb des anderen ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV/IV etc. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

Wenn aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Verlust resultiert, ist kein Abzug möglich.

# 6.6 Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien

Abziehbar sind Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien. Der Abzug ist limitiert.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten die Erträge des Wertschriftenvermögens.

Höchstabzug für Steuerpflichtige, welche Beiträge an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten:

	Kanton	Bund
Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 8'700	Fr. 3'500
Übrige	Fr. 4'400	Fr. 1'700
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	Fr. 1'000	Fr. 700.–

Höchstabzug für Steuerpflichtige, welche keine Beiträge an die berufliche Vorsorge oder gebundene Selbstvorsorge leisten (z.B. Nichterwerbstätige, Rentner):

	Kanton	Bund
Gemeinsam steuerpflichtige Personen	Fr. 11'000	Fr. 5'250.–
Übrige	Fr. 5'600	Fr. 2'550
pro Kind (beim Bund auch pro unterstützungsbedürftige Person)	Fr. 1'000	Fr. 700.–

# 6.7 Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte

Sofern Kinder unter 14 Jahren durch Dritte betreut werden und dafür eine Entschädigung ausgerichtet wird, kann ein Kinderbetreuungsabzug beansprucht werden. Dabei müssen die geltend gemachten Kosten in kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit stehen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten zu qualifizieren. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese ebenfalls als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abziehbar.

Der Steuererklärung sind unaufgefordert eine **Aufstellung und Belege** über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfängeradressen beizulegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Die bezahlten Beträge stellen bei den Empfängern steuerbares Einkommen dar.

Der Abzug beträgt beim Kanton maximal Fr. 10'300.- beim Bund maximal Fr. 10'100.- pro Kind. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbs- und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine alternierende Obhut vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich in diesem Fall zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbs- und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.

# 6.8 Teilbesteuerungsabzug für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen

Wenn Sie zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt sind, liegt eine qualifizierte Beteiligung an Wertschriften vor. Bei solchen Titeln wird die wirtschaftliche Doppelbelastung (Besteuerung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär) in der Einkommenssteuer gemildert, indem die ausgeschütteten und versteuerten Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften lediglich zu 50% (Geschäftsvermögen) bzw. zu 60% (Privatvermögen) besteuert werden. Der entsprechende Abzug ist unter dieser Ziffer vorzunehmen.

## 6.9 Weitere Abzüge

An dieser Stelle können die übrigen Abzüge geltend gemacht werden. Zulässig sind zum Beispiel:

- Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren, soweit diese für die Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten und im Steuerjahr eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- die tatsächlichen Verwaltungskosten des beweglichen Privatvermögens (Bankdepot- und Safegebühren, Inkassospesen etc.). Nicht abzugsfähig sind die Auslagen
  für die Vermögensanlage, die Spesen und Kommissionen im Zusammenhang mit
  dem An- und Verkauf von Wertschriften, die Kosten für die Steuerberatung etc.

Bitte beachten Sie: Ohne belegmässigen Nachweis werden in der Regel bis zu 2.5‰ des Totalbetrages der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens als Vermögensverwaltungskosten anerkannt. Der Pauschalabzug beträgt maximal Fr. 9'000.–.

# 9. Zusätzliche Abzüge

#### 9.1 Krankheits- und Unfallkosten

Abziehbar sind die von der Krankenkasse nicht zurückerstatteten, im Jahr 2019 selbst bezahlten Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit diese Kosten 5% des Nettoeinkommens gemäss Hauptformular, Seite 3, Ziffer 8, übersteigen. Zu deklarieren sind die effektiven Aufwendungen für Krankheit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit. Schönheitsbehandlungen, Fitnesskuren und dergleichen sind nicht abziehbar. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung der geltend gemachten Kosten beizulegen.

### 9.2 Behinderungsbedingte Kosten

Die durch die Invalidität verursachten, selbstgetragenen im Kalenderjahr 2019 bezahlten Kosten sind ohne Selbstbehalt von den Einkünften abziehbar. Als Mensch mit Behinderung gilt eine Person, der es eine dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

# 9.3 Freiwillige Zuwendungen

Abziehbar sind freiwillige Zuwendungen von Geld oder von übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Mitglieder- und Passivbeiträge sowie Zuwendungen an Vereine mit ideeller Tätigkeit (z.B. Musik- und Sportvereine) können nicht abgezogen werden.

Der Maximalabzug beträgt 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 8. Übersteigen die Abzüge gesamthaft Fr. 100.–, sind sie namentlich und betragsmässig aufzulisten und auf Verlangen zu belegen.

Das **Verzeichnis** über die Institutionen mit Abzugsberechtigung kann direkt über die Internet-Adresse **www.stv.gr.ch** abgerufen werden.

# 12. Sozialabzüge

Beachten Sie, dass für die Gewährung der Sozialabzüge die Verhältnisse am 31.12.2019 massgebend sind; es sei denn, die Steuerpflicht endet innerhalb des Jahres 2019 (unterjährige Steuerpflicht). In diesem Fall sind die Verhältnisse am letzten Tag der Steuerpflicht massgebend.

## 12.1 Zweiverdienerabzug

Beim Kanton kann der Zweiverdienerabzug beansprucht werden, wenn beide gemeinsam veranlagten Ehegatten / Partner ein Erwerbseinkommen erzielen. Dies gilt auch für die erhebliche Mitarbeit des einen Ehegatten / Partners im Betrieb, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten / Partners. Der Abzug beträgt Fr. 600.–.

Beim Bund beträgt der Zweiverdienerabzug 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens Fr. 8'100.— und höchstens Fr. 13'400.— Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der dafür angefallenen Aufwendungen (Berufsauslagen, Gewinnungskosten) sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a). Beträgt das so berechnete niedrigere Erwerbseinkommen weniger als Fr. 8'100.—, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

#### 12.2 Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Personen

Leben Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft können Sie beim **Bund** einen Abzug von **Fr. 2'600.**– geltend machen. Der **Kanton** trägt diesem Umstand im Tarif Rechnung und kennt keinen entsprechenden Abzug.

# 12.3-5 Kinderabzüge

Der Kinderabzug steht demjenigen Steuerpflichtigen zu, der den Unterhalt von minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug pro Kind beträgt im Kanton Fr. 6'200.– für Kinder im Vorschulalter, Fr. 9'300.– für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder; bei Aufenthalt während der Woche am Ausbildungsort ohne tägliche Heimkehr erhöht sich der Abzug auf Fr. 18'600.–. Im Bund beträgt der Abzug Fr. 6'500.–. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2019. Das heisst, der Kinderabzug wird nur gewährt, wenn das Kind am Stichtag minderjährig war oder sich in Ausbildung befand.

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass das minderjährige oder das mündige, sich in Ausbildung befindende Kind auf die **Unterstützungsleistung der Eltern angewiesen** ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Kind aufgrund seiner Einkünfte (Erwerbseinkommen, Stipendien, Wertschriftenerträge, Unterhaltsbeiträge) und/oder seines hohen Vermögens **zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann**. Nicht entscheidend ist, ob die Eltern über die gesetzliche Pflicht hinaus freiwillige Leistungen erbringen, indem sie beispielsweise für den gesamten Unterhalt aufkommen, obwohl das Kind über namhafte eigene Einkünfte verfügt. **Massgeblich ist einzig**, ob sie für den

Unterhalt zur Hauptsache aufkommen müssen. Der Lebensunterhalt umfasst das was ein Kind zum Leben braucht. Zu diesem Grundbedarf gehören nur die für den unmittelbaren Lebensunterhalt notwendigen Ausgaben.

Im Bereich der Sozialabzüge, zu denen der Kinderabzug gehört, sind Schematisierungen bzw. Typisierungen charakteristisch und daher zulässig. Eine solche Schematisierung sieht die Praxis vor, indem der Kinderabzug grundsätzlich nicht gewährt wird, wenn das Kind eigene Einkünfte von mehr als Fr. 16'000.— pro Jahr erzielt (Ausbildung am Wohnort) bzw. von mehr als Fr. 18'000.— pro Jahr (Ausbildung auswärts mit täglicher Heimkehr) bzw. von mehr als Fr. 24'000.— pro Jahr wenn sich das Kind während der Woche am auswärtigen Ausbildungsort aufhält, oder sein Reinvermögen Fr. 187'500.— oder mehr beträgt (Annahme Studiumsdauer 5 Jahre), weil unter diesen Umständen davon ausgegangen werden muss, dass das Kind zur Hauptsache selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Die aktuelle Regelung der Familienbesteuerung im Bund ist komplex. Sie wird hier in vereinfachter Form wiedergegeben. Weitere Informationen können der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch – Rubrik Praxis) entnommen werden.

#### Minderjährige Kinder mit Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen hat der Unterhaltsbeiträge empfangende Elternteil diese zu versteuern. Der Abzug von Unterhaltsbeiträgen darf (bei minderjährigen Kindern) nicht mit Kinderabzügen kumuliert werden.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen oder nicht gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und werden Unterhaltszahlungen geleistet, kann der zahlende Elternteil die Unterhaltsbeiträge von seinen Einkünften abziehen. Der Elternteil, der die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese zu versteuern, hat aber gleichzeitig auch Anspruch auf den Kinderabzug.

#### Minderjährige Kinder ohne Unterhaltszahlungen

In Nichtkonkubinatsverhältnissen erhält derjenige Elternteil den Kinderabzug, welcher den Unterhalt des Kindes bestreitet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, wird der Kinderabzug jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn beide Elternteile am finanziellen Unterhalt beteiligt sind.

Leben unverheiratete Eltern mit **gemeinsamen** minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt zusammen (Konkubinat) und erfolgen keine Unterhaltszahlungen, wird vermutet, dass der Konkubinatspartner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreitet und somit Anspruch auf den Kinderabzug hat. In Konkubinatsverhältnissen mit **nicht gemeinsamen** Kindern erhält jeder Elternteil (nicht Konkubinatspartner) den halben Kinderabzug.

## Volljährige Kinder in Ausbildung mit Unterhaltszahlungen

Die Kinderalimente können vom leistenden Elternteil nicht mehr abgezogen werden; das Kind hat sie nicht zu versteuern.

# Volljährige Kinder in Ausbildung ohne Unterhaltszahlungen

Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern mit zwei Haushalten ohne Unterhaltszahlungen hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Kinderabzug, bei dem das Kind lebt.

# 12.6 Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Für unterstützungsbedürftige Personen, an deren Unterhalt **mindestens in der Höhe des Abzuges** beigetragen wird, kann der Unterstützungsabzug geltend gemacht werden

Als unterstützungsbedürftig gilt eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dann, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 15'000.– und das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 30'000.–, falls die betreffende Person alleinstehend ist;
- das steuerbare Einkommen beträgt weniger als Fr. 28'500.

   und das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 50'000.

  –, falls die betreffende Person verheiratet ist.

Aus Praktikabilitäts- bzw. verwaltungsökonomischen Gründen wird bei der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse (wie dies bspw. bei der Überprüfung des Kinderabzuges gemacht wird), sondern auf Durchschnittswerte abgestellt. Ein steuerbares Einkommen von Fr. 15'000.— (Alleinstehende) bzw. Fr. 28'500.— (Verheiratete) entspricht – hochgerechnet – in etwa dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Die angeführten Grenzwerte für das Vermögen gelten gemäss dem Verwaltungsgericht Graubünden auch dann, wenn das ausgewiesene Vermögen der unterstützten Person hauptsächlich aus einer Liegenschaft besteht, welche nicht direkt liquid verfügbar ist.

Allfällige aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen steuerfreie Einkünfte sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand (Art. 30 lit. I StG GR) sind dabei zum steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Geld. Ausnahmsweise gelten auch die durch unentgeltliche Gewährung von Kost und Logis verursachten Kosten als Unterstützungsleistung, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen.

Stehen den Unterhaltsleistungen wirtschaftlich messbare Leistungen des Leistungsempfängers gegenüber, wie etwa die Besorgung des Haushaltes, liegen keine Unterhaltsbeiträge vor. Aus diesem Grunde entfällt bei Pflegeeltern der Unterstützungsabzug, wenn sie für ihre Bemühungen entschädigt werden.

Im Kanton kann der Abzug nicht gewährt werden für den Ehegatten / Partner und den Konkubinatspartner sowie für Kinder, für die ein Elternteil oder ein Konkubinatspartner einen Kinderabzug beanspruchen kann. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht, d.h. die Unterstützungsbedürftigkeit muss zu

diesem Zeitpunkt (noch) bestehen; es gilt uneingeschränkt das Stichtagsprinzip. Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist immer eine Unterstützungsbedürftigkeit. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen und deshalb auf Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist.

Im **Bund** kann bei Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder in Ausbildung der leistende Elternteil den Kinderabzug geltend machen. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen.

Der Abzug beträgt im Kanton **Fr. 5'200.–** und im Bund **Fr. 6'500.–**. Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Unterstützungsleistung mindestens Fr. 5'200.– (Kanton) bzw. Fr. 6'500.– (Bund) beträgt.

# Hauptformular, Seite 4 (Formular 1b)

			SLAND (einschliesslich I der minderjährigen Kinder		ermögen)	Code		euerwert am 31.12. des Steuerjahres Fr.
15.	In Gr	aubünden						
	15.1	Liegenschaften (inkl. Ge	schäftsliegenschaften)		Formular 7	420		400'000
	15.2	Beteiligung an einfache	n Gesellschaften	Name:		404		
	15.3	Beteiligung an Kollektiv-	/ Kommanditgesellschaften	Firma:		406		
	15.4	Beteiligung an unverteilt	en Erbschaften	Name:		428		
	15.5	Geschäftsaktiven (ohne	Liegenschaften)			410		
16.	Total	Vermögen in Graubünd	den	Summe	e Ziffern 15.1 bis 15.5			400'000
17.	Auss	erhalb Graubünden						
	17.1	Liegenschaften (inkl. Ge	schäftsliegenschaften)		Formular 7	420		3'000'000
	17.2	Wertschriften und Gutha	aben			422		200'000
	17.3	Bargeld, Gold und ande	re Edelmetalle			426		
	17.4	Geschäftsaktiven (ohne	Liegenschaften)			410		
	17.5	Beteiligung an einfache	n Gesellschaften	Name:		404		
	17.6	Beteiligung an Kollektiv-	/ Kommanditgesellschaften	Firma:		406		
	17.7	Beteiligung an unverteilt	en Erbschaften	Name:		428		
	17.8	Motorfahrzeuge				430		
	17.9	Lebens- und Rentenver	sicherungen			432		25'000
	17.10	Übrige Vermögenswerte	e			434		20'000
18.	Total	Vermögen ausserhalb	Graubünden	Summe	Ziffern 17.1 bis 17.10			3'245'000
19.	Total	der Vermögenswerte			Ziffer 16 + Ziffer 18	440		3'645'000
20.	Schu	lden						
	20.1	Geschäftsschulden				450		
	20.2	Privatschulden in Graub	pünden					
	20.3	Privatschulden ausserh	alb Graubünden			452	_	900'000
21.	Reinvermögen					460		2'745'000
22.	Steue	erfreie Beträge						
	22.1 Für gemeinsam steuerpflichtige Personen Fr. 130'00					470	_	130'000
	22.2 Für alleinstehende Steuerpflichtige Fr. 65'000 472 –							
	22.3	Für Kinder, für welche u	nter Ziffer 12 ein Kinderabzu	g beansprucht wird	d je Kind Fr. 26'000	474	-	78'000
23.	Für d	ie Besteuerung massge	ebendes Gesamtvermöger	1		480		2'537'000
_			[					
	agen	nular Liegenschaften	Dieses Hauptformular und Datum 31, A	die Hilfsformulare : uqust 2020	sind vollständig und wa	ahrheit	sget	reu ausgefüllt.
-		euererklärung Wohnsitzstaat	Datuili 51. At	ugusi Loco				
X		eitswertbescheid	Unterschrift F. Ma			1uste		
			Steuerpf	lichtige Person 1	Steuer	pflichti	ge Pe	erson 2
			Bückfragen sind zu ziehten	on (silt night als 1/- ll-	a a a bat h			
IΗ			Rückfragen sind zu richten	an (giit nicht als Vollm	iaciii).			

# Vermögen

Massgebend für die Deklaration des steuerbaren Vermögens ist der Vermögensstand am 31. Dezember 2019 bzw. am Ende der Steuerpflicht. Der Steuer unterliegt das gesamte im Kanton Graubünden gelegene Reinvermögen.

# 15. Vermögenswerte in Graubünden

# 15.1 Liegenschaften

Gemäss Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 21 ff.

# 15.2 - 15.5 Übrige Vermögenswerte

Hier werden die übrigen in Graubünden gelegenen Vermögenswerte angegeben.

# 17. Vermögenswerte ausserhalb des Kantons Graubünden

Zur Ermittlung des Gesamtvermögens und zur Vornahme der internationalen Steuerausscheidung sind sämtliche in- und ausländischen Vermögenswerte (einschliesslich Nutzniessungsvermögen) der Steuerpflichtigen (bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften das Vermögen beider Ehegatten / Partner) und der minderjährigen Kinder unter ihrer elterlichen Sorge, anzugeben.

# 17.1 Liegenschaften

Gemäss Formular 7 "Liegenschaften", Seite 1; siehe dazu die Ausführungen auf Seite 21. Eine durch ausländische Behörden vorgenommene Bewertung der dort gelegenen Liegenschaften ist für die Schweizerische Steuerbehörde nicht verbindlich.

# 17.2 - 17.10 Übriges Vermögen

Unter den Ziffern 17.2 – 17.10 werden die ausserhalb Graubündens gelegenen Vermögenswerte deklariert.

# 20. Schulden

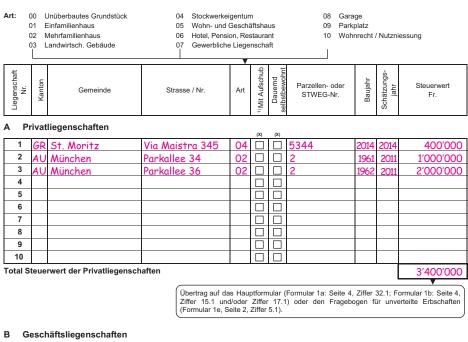
Es sind sämtliche Schulden in- und ausserhalb Graubündens per 31.12.2019 zu deklarieren.

# 22. Steuerfreie Beträge

Das Gesetz sieht vor, dass nicht das gesamte Reinvermögen versteuert werden muss, sondern ein Anteil davon von der Steuer befreit ist. Für die Gewährung der steuerfreien Beträge sind ebenfalls die Verhältnisse am 31. Dezember 2019 massgebend. Die Tabelle mit den Abstufungen finden Sie im **Hauptformular**, **Seite 4**, **Ziffer 22**.

# Liegenschaften, Seite 1 (Formular 7)

# 1. Verzeichnis der Liegenschaften



11					_	_			
12					_	_			
13					_	_			
14					_	_			
15					_	_			
Total S	otal Steuerwert der Geschäftsliegenschaften								

Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 4, Ziffer 30.1; Formular 1b: Seite 4, Ziffer 15.1 und/oder Ziffer 17.1) oder auf den Fragebogen für unverteilte Erbschaften (Formular 1e, Seite 2, Ziffer 4.1).

# 2. Mietwert für selbstbewohnte Geschäftsliegenschaften



<sup>1)</sup> Privatliegenschaft mit Aufschub gemäss Art. 18b Abs 1 StG und 18a DBG

# Formular Liegenschaften (Formular 7)

# 1. Verzeichnis der Liegenschaften

Alle Privat- und Geschäftsliegenschaften sind zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland. Liegenschaften, an welchen ein Wohn- oder Nutzniessungsrecht zu Ihren Gunsten besteht, sind ebenfalls anzugeben.

Angaben wie Parzellen-Nummer, Baujahr etc. finden Sie für in der Schweiz gelegene Liegenschaften auf der Grundstückschätzung der kantonalen Schätzungsbehörde.

# A Privatliegenschaften

**Privatliegenschaften** sowie **Wohn- oder Nutzniessungsrechte** werden in die Rubrik A eingetragen. Für jede Liegenschaft ist eine separate Zeile auszufüllen. Notwendige Angaben: Kanton/Land, Gemeinde, Strasse/Nr., Liegenschafts-Art, Parzellen- oder STWEG-Nummer, Baujahr, Schätzungsjahr und Steuerwert. Der Code für die Liegenschafts-Art (00 bis 10) steht am Anfang des Formulars 7.

Liegenschaften für welche bei der Überführung vom Geschäftsvermögen ins Privatvermögen ein Steueraufschub verlangt wurde, sind anzukreuzen. (Weitere Details siehe Wegleitung Selbständigerwerbende und Landwirte Ziff. 2.8, welche unter www.stv.gr.ch Rubrik Steuererklärung zu finden ist).

Das **Total Steuerwert der Privatliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen.

#### B Geschäftsliegenschaften

Geschäftsliegenschaften sind in gleicher Weise wie die Privatliegenschaften zu deklarieren. Das **Total Steuerwert der Geschäftsliegenschaften** wird auf das Hauptformular, Seite 4, Ziffer 15.1 oder 17.1 übertragen. Im Weiteren verweisen wir auf die **"Wegleitung für Selbständigerwerbende und Landwirte"**, welche von der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung **www.stv.gr.ch** Rubrik Dokumentation heruntergeladen werden kann.

# Grundsatz für die Berechnung der Steuerwerte von Grundstücken

Als Steuerwert der Grundstücke gilt der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrages und der Ertragsfähigkeit. Dabei ist zwischen Wohnhäusern, Geschäftshäusern und Eigentumswohnungen einerseits sowie Werkstattgebäuden und Lagerhallen andererseits zu unterscheiden. Massgebend sind in der Regel die Verkehrswerte und Ertragswerte der letzten amtlichen Gebäudeschätzung.

#### Beispiele:

Wohnhäuser, Geschäftshäuser und Eigentumswohnungen: (z.B. Ertragswert Fr. 450'000.– / Verkehrswert Fr. 600'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:		
(2 x Ertragswert) + Verkehrswert 3	(2 x 450'000) + 600'000 3	Fr. 500'000		
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000 abzurunden.				

# Liegenschaften, Seite 2 (Formular 7)

#### 3. Erträge der Privatliegenschaften Vermietung Mietwert selbst-Übrige Erträge Eigennutzung (selbstgenutz-te Wohnräu-Unterhalts- und Seite Verwaltungskosten Bruttoertrag Abzüge genutzter Geschäfts-Nutzungs- und Baurechten me)/ Wie Wohnrecht Pauschal Effektiv 2) räume etc.) Werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, so sinddiese Auslagen detailliert aufzulisten. Einzelbeträge von Fr. 1'000,-und mehr sind belegmässig nachzuweisen. <sup>1)</sup> Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen. Kantonssteuer 7'200 10'800 1'800 1'800 2 30'000 6'000 6'000 48'000 48'000 9'600 9'600 20 4 5 6 7 8 9 10 96'000 17'400 17'400 Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (Formular 1b) Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Kanton. Beim Ausfüllen des Fragebogens für unverteilte Erbschaffen ist dieser Bagg auf Seite 2, Ziffer 2.1 in die Spalte Kanton zu übertragen. In der Spalte Bund des Fragebogens ist mit diesen Fällen folgender Betrag einzusetzen: Total Erträge Kantonssteuer minus Total Abzüge Bundessteuer. Nettoertrag vor Mietwertreduktion 78'600 Mietwertreduktion für die dauernd selbstbewohnte Liegenschaft: 30 % von Fr. Nettoertrag Übertrag auf das Hauptformular für Steuerpflichtige mit Wohnsit im Kanton Graubünden (Formular 1a) Seite 2, Ziffer 7.1, Spalte Kanton. 16'200 (Ziffer 1.1) B Direkte Bundessteuer <sup>3)</sup> Für die Bundessteuer massgebender Wert der Eigennutzung der im Kanto Graubünden gelegenen Liegenschaften (in Prozent des kantonalen Wertes): Einkommen ausserh. *GR*: 30'000 + 48'000 = 78'000 78'000 ./. 6'000 ./. 9'600 62'400 (Ziffer 3.9) 7'200 8'640 15'840 1'584 1'584 30'000 30'000 6'000 6'000 3 48'000 48'000 9'600 9'600 4 5 6 7 8 9 10 Total Erträge Total Abzüge 93'840 Total Abzüge Übertrag auf das Hauptformular (Formular 1a: Seite 2, Ziffer 71, Spalte Bund; Formular 1b: Seite 2, Ziffer 1.1 und/oder Ziffer 3.9, Spalte Bund). Nettoertrag

# Mehrheitlich gewerblich genutzte Liegenschaften: (z.B. Ertragswert von Fr. 750'000.– / Verkehrswert von Fr. 900'000.–)

Formel:	Berechnung:	Steuerwert:		
Ertragswert + Verkehrswert 2	<u>750'000 + 900'000</u> 2	Fr. 825'000		
Der Steuerwert ist jeweils auf die nächsten Fr. 1'000.– abzurunden.				

Ausserkantonale Liegenschaften: Für Liegenschaften in einem anderen Kanton ist der dort massgebende Steuerwert vor Abzug der Schulden zu deklarieren. Für ausländische Liegenschaften ist der bisherige Steuerwert einzusetzen. Zusätzlich legen Sie bitte der Steuererklärung einen Nachweis über den Verkehrswert bei. Die Bewertung erfolgt im Veranlagungsverfahren.

**Unüberbaute Grundstücke** ausserhalb der Landwirtschaftszone werden grundsätzlich zu 2/3 des Verkehrswertes besteuert.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Landwirtschaftszone werden ausnahmsweise zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück unter das bäuerliche Bodenrecht fällt und nicht als Kapitalanlage dient.

# 3. Erträge der Privatliegenschaften

In der Spalte **Vermietung** sind die Erträge aus Vermietung (inkl. Vermietung von möblierten Ferienwohnungen und Vermietung über Online-Portale) und Verpachtung sowie der Mietwert der **selbstgenutzten Geschäftsräume** einzusetzen. Bei mehreren vermieteten Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) in einer Liegenschaft ist eine Aufstellung über die Erträge beizulegen. Bei der Vermietung von Ferienwohnungen ist das spezielle **Formular "Vermietung von Ferienwohnungen"** (Formular 7.1) auszufüllen.

Eine Photovoltaikanlage kann aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Kanton nicht unter den Begriff des Liegenschaftenunterhalts subsumiert werden. Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar (Art. 22 Abs. 1 StG). Eine der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechende Regelung kann dadurch erreicht werden, dass die Entschädigungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StG erst dann besteuert werden, wenn diese die Höhe der Anlagekosten des Kraftwerks (abzüglich allfälliger Subventionen) übersteigen.

Bund: Im Bund können neben den Unterhaltskosten auch die wertvermehrenden Investitionen (z.B. Photovoltaikanlage), die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, in Abzug gebracht werden. Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) bzw. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage sind immer als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar (Art. 21 Abs. 1 lit. a DBG) zu deklarieren. Bei Anlagen, welche der Eigenbedarfsdeckung dienen, gilt das Nettoprinzip: Es wird lediglich der

Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch.

In der Spalte Eigennutzung ist der Eigenmietwert bzw. der Wert der Eigennutzung zu deklarieren. Als Bruttomietwert selbstgenutzter Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen (Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferien- und Wochenendhäuser, Zimmer, Garagen etc.) gilt der Betrag, den der Eigentümer oder Nutzniesser bei Vermietung erzielen würde. Für Ferien- und Wochenendhäuser ist die Dauer der jährlichen Nutzung unerheblich, wenn die Liegenschaft jederzeit zur Verfügung steht und auch ganzjährig genutzt werden kann. Werden Ausstattungen, die ausgesprochen persönliche Liebhabereien darstellen, im Mietwert nicht berücksichtigt, sind auch die durch sie bedingten Unterhalts- und Betriebskosten nicht abziehbar.

Die Höhe des Eigenmietwertes ist aus der letzten Ihnen von der kantonalen Schätzungskommission GR zugestellten, amtlichen Gebäudeschätzung zu entnehmen.

**Bund**: als Eigennutzung sind 80% des Mietwertes der im Kanton Graubünden selbstgenutzten Liegenschaft zu deklarieren (siehe Rubrik **B Direkte Bundessteuer**).

In der Spalte Übrige Erträge sind die Erträge aus Bau-, Weg-, Durchleitungs-, Ausbeutungsrechten etc. sowie Walderträge und Pachtzinsen einzutragen.

#### Unterhaltskosten der Privatliegenschaften

Von den Bruttoerträgen sind die Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die bezahlten Baurechtszinsen abziehbar.

Diese Kosten können entweder effektiv oder mittels einer Pauschale geltend gemacht werden.

Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale).

# Pauschalabzug:

Alter des Gebäudes am 31.12.2019	Pauschalabzug in % des Bruttomietertrages Kanton / Bund
Bis 10 Jahre (Baujahr 2010 und jünger)	10
Über 10 Jahre (Baujahr 2009 und älter)	20

Eine Pauschalierung ist bei der Kantonssteuer nicht zulässig für unüberbaute Grundstücke, Geschäfts- und Bürogebäude sowie für Liegenschaften mit einem jährlichen Bruttoertrag von über Fr. 145'000.–.

**Beim Bund ist** für unüberbaute Grundstücke und für vermietete Liegenschaften mit vorwiegend geschäftlicher Nutzung (Geschäfts- und Bürogebäude) ein Pauschalabzug **nicht zulässig**.

#### • Effektive Kosten:

Als **Unterhaltskosten** gelten grundsätzlich **werterhaltende Auslagen** für Reparaturen und Renovationen. Dies sind Aufwendungen, deren Ziel nicht die Schaffung neuer, sondern die Erhaltung bzw. der Ersatz bisheriger Werte ist.

#### Beispiele:

- Bad oder Küche wird durch ein neues Bad oder eine neue Küche ersetzt;
- Dach wird ersetzt:
- Ölheizung wird durch Wärmepumpe oder Alternativenergie ersetzt;
- Teppichboden wird durch Parkett oder Steinboden ersetzt.

**Nicht abziehbar** sind wertvermehrende Auslagen sowie Lebenshaltungskosten (Aufwendungen mit luxuriösem Charakter, Strom, Wasser, Kehricht etc.). Wertvermehrende Aufwendungen schaffen Neuwerte und erhöhen damit die Anlagekosten und den Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft.

#### Beispiele:

- Anbau eines Wintergartens;
- Einbau eines Liftes.

#### Als abziehbare Unterhaltskosten gelten überdies:

- Kosten für Reparaturen an Gebäuden und an damit fest verbundenen Teilen (ohne Mobiliar und dergleichen);
- Sachversicherungsprämien für Brand-, Wasserschaden-, Glas-, Haftpflichtversicherungen etc. (ohne Hausrat- und Mobiliarversicherung);
- Wiederkehrende Beiträge für Strassenunterhalt, Schneeräumung (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Schneefräse) etc.;
- Liegenschaftensteuern;
- Kosten von Serviceabonnementen für Heizungsbrenner, Lift etc.;
- Kaminfegerkosten;
- Entschädigung an den Hauswart;
- Auslagen für Verwaltung der Liegenschaft durch Dritte;
- Aufwendungen für den Unterhalt des Umschwunges begrenzt auf Kosten, die für den Erhalt des ursprünglichen Zustandes von Garten und Hausplatz notwendig sind (z.B. Neu- und Ersatzbeschaffung Rasenmäher);
- Beiträge an den Erneuerungsfonds für Eigentumswohnungen. Werden später daraus Unterhaltsarbeiten bezahlt, kann dafür nicht noch einmal ein Abzug beansprucht werden.

# Bei vermieteten Objekten zusätzlich:

- Kosten für Treppenhausbeleuchtung, Lift etc.;
- Auslagen im Zusammenhang mit Mietverhältnissen (z.B. Porti, Inserate), nicht aber Entschädigungen für eigene Arbeiten des Hauseigentümers.

# Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

#### Ermittlung des Einkommens aus Vermietung möblierter Ferienwohnungen

(Für jede Wohnung ist ein separates Hilfsformular auszufüllen und zusammen mit dem Hauptformular einzureichen.)

# 1. Angaben zur Liegenschaft / Wohnung

Gemeinde	St. Moritz
Strasse / Nr.	Via Maistra 345
Parzellen- / STWE-Nr.	5344
Wohnungs-Nr. / -bezeichnung	Nr. 5 / DG
Anzahl Zimmer (ohne Küche und Bad)	3
Eigenmietwert im Steuerjahr (Fr.)	18'000
Dauer der Vermietung im Steuerjahr (Anzahl Tage)	120

2.	Einnahmen	ir	n Steuerjahr Fr.
	Bruttoeinnahmen aus Vermietung		12'000
	Abzüglich Kosten für Strom, Heizung, Reinigung usw.: 10 % der Bruttoeinnahmen <sup>1)</sup>	-	1'200
	Zwischentotal		10'800
3.	Abzüge		
	Bei möblierter Vermietung <b>ohne</b> Wäsche: 1/5 des Zwischentotals <sup>1)</sup> unter Ziffer 2	_	
	oder		
	Bei möblierter Vermietung mit Wäsche: 1/3 des Zwischentotals¹) unter Ziffer 2	-	3'600
	Nettoeinkünfte aus Vermietung		7'200
-	$\begin{tabular}{lll} \textbf{Anteil Eigennutzung} \\ (Differenz zwischen h\"{o}herem Eigenmietwert gemäss Ziffer 1 und Nettoeinkünften gemäss Ziffer 4) $^2$ \\ \end{tabular}$		10'800
i.	Total Liegenschaftsertrag (mindestens Eigenmietwert)		18'000

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Übersteigen die Bruttoeinnahmen aus Vermietung von Ferienwohnungen pro Gebäude und Jahr Fr. 30'000.–, können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Unabhängig von der Dauer der Vermietung ist die Differenz zwischen h\u00f6herem Eigenmietwert und Nettoeink\u00fcnffen aus Vermietung f\u00fcr die Ermittlung des Liegenschaftsertrages als \u00e4nteil Eigennutzung zu den Nettoeink\u00fcnften zu addieren. Sind die Nettoeink\u00fcnfte aus Vermietung gleich hoch wie oder h\u00f6her als der Eigenmietwert, ist der Anteil Eigennutzung null. Dies gilt aber nicht bei Grossanl\u00e4ssen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen F\u00e4llen ist der Eigenmietwert f\u00fcr die restliche Zeit zus\u00e4tzlich pro rata zu versteuern.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Im Rahmen der Steuererklärung für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton (Formular 1c) ist kein Graubündner Hilfsformular Liegenschaften einzureichen. In diesen Fällen entfällt der Übertrag.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Eigennutzung**.

Übertrag<sup>3)</sup> auf das Hilfsformular Liegenschaften (Formular 7) Seite 2, in die Spalte **Vermietung**.

#### Nicht abziehbare Unterhaltskosten sind unter anderem:

- einmalige Werkbeiträge und Anschlussgebühren (für Strassen, Wasser, Kanalisation, Strom, Antennen, Perimeterbeiträge, Quartierplan- und Vermessungskosten etc.);
- Anschaffungen und Ersatz von Vorhängen, Möbeln, Beleuchtungskörpern, Werkzeugen etc.;
- Kosten für Heizung, Wasser und Kehricht der eigenen Wohnung;
- Aufwendungen für private Liebhabereien (Ziergarten, Biotop, Bepflanzungen);
- Wert der eigenen Arbeit;
- Unterhaltskosten f
  ür Objekte, die keinen Ertrag abwerfen;
- Handänderungsgebühren und Handänderungssteuern;
- Grundstückgewinnsteuern.

Werden die **effektiven Aufwendungen** geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Auslagen beizulegen (mit Datum, Art der Leistung, Empfänger, Betrag etc.). Es sind nur die im Jahr 2019 selbst bezahlten Kosten (nach Anrechnung allfällig ausbezahlter Förderungsbeiträge, Beiträge von Versicherungen etc.) abziehbar. Bei **Einzelbeträgen von Fr. 1'000.—** und mehr sind die **Rechnungskopien** ebenfalls **beizulegen**.

Unter www.stv.gr.ch Rubrik Praxis finden Sie weitere Hinweise zu den Unterhaltskosten.

# Vermietung von Ferienwohnungen (Formular 7.1)

Es wird davon ausgegangen, dass aus einer gemischt genutzten Zweitwohnung (unter dem Begriff der Zweitwohnungen werden hier Einfamilienhäuser und Stockwerkeinheiten verstanden, welche von der steuerpflichtigen Person nicht dauernd selbst genutzt werden) ein Vermögensertrag in der Höhe des Eigenmietwertes erzielt werden kann, wenn die Erträge aus Fremdvermietung diesen Wert nicht übersteigen. Der steuerbare Vermögensertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erträge aus der Vermietung abzüglich die Gewinnungskosten für Strom, Heizung etc., sowie die pauschalen Gewinnungskosten für Möblierung und (eventuell) Bettwäsche.
- b) zuzüglich steuerbaren Eigenmietwert in der Differenz zwischen steuerbarem Ertrag aus Vermietung (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) und massgebendem Eigenmietwert gemäss Schätzung (Ziffer 1). Dies gilt aber nicht bei Grossanlässen (z.B. WEF, Ski-WM etc.). In diesen Fällen ist der Eigenmietwert für die restliche Zeit zusätzlich pro rata zu versteuern.
- c) Die Erträge gemäss Buchstabe a (Nettoeinkünfte gemäss Ziffer 4) unterliegen jedenfalls der vollen Besteuerung.